

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von 2nd Party Audits

1. Allgemeines

- 1.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeine Bedingungen für sämtliche Angebote und Aufträge sowie alle sich daraus ergebenden Vertragsbeziehungen über die Durchführung von 2nd Party Audits zwischen der SGS Holding Deutschland B. V. & Co. KG und der im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen inländischen Unternehmen (jede nachfolgend für sich „SGS“) einerseits und Gesellschaften und Unternehmen, die 2nd Party Audits beauftragen (nachfolgend „Kunde“) andererseits.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen, das Angebot, der „Code of Practice“ sowie – sofern vereinbart – die „Vorschriften zur Verwendung des Zertifizierungszeichen“ stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Kunden und SGS dar. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bedürfen alle Änderungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Kunden und SGS bzw. deren jeweiliger Vertreter. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- 1.3 SGS erbringt die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz sowie gemäß dem jeweils gültigen Code of Practice der SGS. Dem Kunden werden eine Ausfertigung des Code of Practice sowie sämtliche diesen betreffende Änderungen zu Beginn der Leistungserbringung von SGS zur Verfügung gestellt.

2. DEFINITIONEN

„Zertifikat“ ist ein im Rahmen des zu Grunde liegenden Auftrags durch SGS ausgestelltes Zertifikat;

„Code of Practice“ sind die Verfahrensregeln, die für die 2nd Party Audits gemäß dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm erstellt werden;

Die „Vorschriften zur Verwendung der SGS-Zertifizierungszeichen“ sind die allgemeinen Nutzungsbedingungen für Zertifizierungszeichen der SGS.

„Angebot“ ist die Darstellung der Dienstleistungen, die SGS für den Kunden und / oder den Vertragspartner erbringt.

„Bericht“ ist die von SGS für den Kunden erstellte Ergebnisdokumentation, aus der hervorgeht, ob ggf. eine Empfehlung zur Ausstellung eines Zertifikats abgegeben wird oder nicht.

3. DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die folgenden Dienstleistungen von SGS (nachfolgend „Dienstleistungen“):
- (a) Entwicklung eines Auditfragenkatalogs, sofern Gegenstand des Angebots / Auftrags;
 - (b) Auditierung von verifizierten Unternehmensstandards im Unternehmen des Kunden;
 - (c) Auditierung von verifizierten Unternehmensstandards im Auftrag des Kunden bei einem Dritten, z. B. Unterauftragnehmer (nachfolgend: „Lieferant“).
- 3.2 Nach Durchführung des beauftragten 2nd Party Audits erstellt SGS einen Bericht und übergibt diesen an den Kunden. Die in diesem Bericht ggf. enthaltenen Empfehlungen sind für SGS unverbindlich. Die Entscheidung zur Ausstellung eines ggf. vertragsgegenständlichen Zertifikats liegt ausschließlich im Ermessen von SGS.
- 3.3 Der Kunde erkennt an, dass SGS durch den Abschluss des Vertrags oder die Erbringung von Dienstleistungen weder an die Stelle des Kunden bzw. eines Dritten tritt noch diese von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Kunden übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit.
- 3.4 Sowohl Zertifizierung als auch Aussetzung, Entziehung oder Löschung von ggf. erteilten Zertifikaten erfolgen jeweils gemäß dem anwendbaren Code of Practice.
- 3.5 SGS darf die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Unterauftragnehmer übertragen. Der Kunde gestattet SGS, dem Beauftragten oder Unterauftragnehmer alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen offen zu legen.
- 3.6 Mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrags ist es

dem Kunden untersagt, Rechte aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von SGS zu übertragen. Sofern SGS dem Kunden im Falle der Erbringung von Dienstleistungen nach Ziffer 3.1 (c) gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Lieferanten zu übertragen, verbleibt dennoch ausschließlich der Kunde für die Einhaltung der Maßgaben des Vertrags verantwortlich. Der Kunde hat danach ein Verschulden seines Lieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden und muss sich danach sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Lieferanten zurechnen lassen. Die Vorschriften gemäß §§ 166, 278 BGB gelten entsprechend. Eine Übertragung von Rechten durch Lieferanten an Dritte ist nicht zulässig. Der Kunde hat insoweit vertraglich gegenüber dem Lieferanten sicherzustellen, dass diese Maßgabe befolgt wird und nötigenfalls mit rechtlichen Mitteln durchsetzbar ist.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Kunde stellt sicher, dass SGS alle notwendigen Produktmuster, Zugänge, Hilfen, Informationen, Unterlagen und betrieblichen Einrichtungen nach Bedarf zur Verfügung stehen. Dies schließt die Unterstützung durch ausreichend qualifizierte, eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden ein. Der Kunde stellt SGS darüber hinaus kostenfrei geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung von Besprechungen zur Verfügung.
- 4.2 Soweit gesetzlich zulässig, versichert der Kunde, dass er nicht unter Annahme oder aufgrund von gewährten Garantien, Darstellungen, Aussagen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Vereinbarungen, Versprechungen, Zahlungen oder Zusagen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Bedingungen dargestellt wurden, zum Abschluss des Vertrags verleitet wurde. Der Kunde verzichtet in jedem Fall uneingeschränkt und unwiderruflich auf Forderungen, Rechte oder Rechtsmittel, die für ihn in diesem Zusammenhang entstehen könnten. Vorformulierte Bestimmungen oder Vorschriften in Unterlagen des Kunden, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen bzw.

diese verändern oder ergänzen, sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch SGS angenommen wurden.

- 4.3 Der Kunde unternimmt alle notwendigen Schritte, um Behinderungen oder Unterbrechungen der Erbringung der Dienstleistungen zu beseitigen bzw. zu beheben.
- 4.4 Um SGS die Einhaltung der anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen, stellt der Kunde SGS alle verfügbaren Informationen über bekannte oder potentielle Gefahren zur Verfügung, denen Mitarbeiter von SGS im Rahmen ihrer Besuche begegnen könnten. Sofern der Kunde SGS rechtzeitig über seine Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis setzt, stellt SGS anlässlich von Aufenthalten beim Kunden im Rahmen der Zumutbarkeit sicher, dass diese durch die eigenen Mitarbeiter eingehalten werden.
- 4.5 Der Kunde darf nur dann Auszüge aus Berichten der SGS vervielfältigen oder veröffentlichen, wenn der Name der SGS darin keinerlei Erwähnung findet oder wenn der Kunde die vorherige schriftliche Zustimmung der SGS eingeholt hat. SGS behält sich das Einleiten rechtlicher Schritte vor, wenn eine Veröffentlichung gegen diese Bestimmung verstößt oder nach Auffassung der SGS missbräuchlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einzelheiten über die Erbringung, Durchführung oder Ausführung der Leistungen von SGS zu veröffentlichen.
- 4.6 Der Kunde informiert SGS unverzüglich über alle Änderungen betrieblicher Gegebenheiten, die sich auf das Zertifizierungsprogramm auswirken können. Verstöße gegen diese Informationspflicht können den Entzug des Zertifikats nach sich ziehen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, SGS über wesentliche Verstöße zu informieren, die im Rahmen von internen Audits durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder öffentliche Behörden festgestellt werden.
- 4.7 Der Kunde verpflichtet sich, Witnessaudits durch Dritte zuzulassen, sofern die Durchführung solcher Audits in dem jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramm vorgesehen ist, oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die dem Kunden angegebenen Preise beinhalten alle Phasen bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens bzw. der Audittätigkeiten,

die Übermittlung des Berichts und die für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung ggf. notwendige regelmäßige Überwachung durch SGS. Da die Preise auf den Vergütungssätzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe basieren, behält sich SGS vor, die Preise während des Zertifizierungszeitraumes zu erhöhen. SGS ist berechtigt und verpflichtet, die Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (zu erhöhen berechtigt und zu senken verpflichtet). Der Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, insbesondere Kosten für Energie (bspw. Strom, Gas, Kraftstoffe), Lohn- und Materialkosten, Kosten für zur Leistungserbringung notwendige Vorleistungen. SGS überwacht fortlaufend die entsprechende Entwicklung dieser Kosten. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. SGS wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat das Recht gemäß § 315 Abs. 3 BGB, die Ausübung des billigen Ermessens von SGS gerichtlich überprüfen zu lassen. Eine Preissenkung seitens SGS ist jederzeit möglich, eine Preiserhöhung wird hingegen nur wirksam, wenn SGS dem Kunden die Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. In der Preisanpassungsmitteilung wird der Kunde von SGS hierauf gesondert hingewiesen. Sofern sich während der Vertragslaufzeit herausstellt, dass sich kostenrelevante Kundenangaben geändert haben / ändern werden oder dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden mit den zuvor SGS mitgeteilten Angaben nicht übereinstimmen, kann SGS jederzeit die Preise den relevanten veränderten Gegebenheiten anpassen.

- 5.2 Für Tätigkeiten, die über das Angebot hinausgehen oder die aufgrund von festgestellten Abweichungen erforderlich werden, wird eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt.

Bei solchen zusätzlich zu berechnenden Tätigkeiten handelt es sich insbesondere um:

- (a) Wiederholung des gesamten Auditverfahrens bzw. der Audittätigkeiten oder von Teilen hiervon aufgrund der Nichteinhaltung des jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramms;
 - (b) zusätzlicher Aufwand aufgrund der Aussetzung, Entziehung und/oder der Wiedereinsetzung eines Zertifikats;
 - (c) Neubewertungen aufgrund von Änderungen der Produkte, Prozesse bzw. Dienstleistungen oder
 - (d) Nachkommen gerichtlicher Aufforderungen, im Zusammenhang mit den von SGS durchgeführten Tätigkeiten Auskunft zu geben bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Unbeschadet der Ziffer 5.2 wird für Eilaufträge, Stornierungen bzw. terminliche Veränderungen von Dienstleistungen oder teilweise bzw. vollständige Wiederholungen des Auditverfahrens oder der Tätigkeiten, die nach dem Code of Practice notwendig sind, eine zusätzliche Vergütung nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von SGS fällig.
 - 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise zzgl. Reise- und Verpflegungskosten (die dem Kunden nach der Reisekostenrichtlinie von SGS in Rechnung gestellt werden). Alle Preise und zusätzlichen Gebühren verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer oder anderer Abgaben, die im jeweiligen Land fällig werden.
 - 5.5 SGS stellt dem Kunden nach der Übermittlung des Berichts an ihn eine Rechnung aus. Rechnungen für zusätzliche oder weitere Tätigkeiten werden nach Beendigung der jeweiligen Aufgabe gestellt. Sofern nicht eine Vorauszahlung vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig und zahlbar (nachfolgend „Fälligkeitsdatum“). Dies gilt unabhängig davon, ob ein Zertifikat ausgestellt wurde oder nicht. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden vom Fälligkeitsdatum an bis zum Ende des Tages des Zahlungseingangs Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1,5 % (oder ggf. dem auf der Rechnung angegebenen Satz) berechnet.
 - 5.6 Jede Verwendung von Berichten oder Zertifikaten bzw. darin enthaltener Informationen durch den Kunden erfordert die rechtzeitige Zahlung der Vergütung sowie Gebühren. Neben den in dem Code of Practice vorgesehenen Maßnahmen behält

sich SGS bei Kunden, die eine Rechnung nicht ordnungsgemäß begleichen, vor, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten zu unterbrechen bzw. einzustellen und / oder die Aussetzung oder Entziehung von Zertifikaten herbeizuführen.

- 5.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Auseinandersetzungen mit SGS zurückzu behalten oder mit von ihm behaupteten Ansprüchen gegenüber Zahlungsansprüchen der SGS aufzurechnen.
- 5.8 SGS steht es frei, nicht erfüllte Zahlungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.
- 5.9 Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Forderungsbeitreibung entstehenden Kosten, inklusive angemessener Anwaltsgebühren und ähnlicher Kosten, zu tragen.

6. ARCHIVIERUNG

- 6.1 SGS verpflichtet sich, alle Materialien im Zusammenhang mit dem Zertifizierungs- und dem Überwachungsverfahren für ein bestimmtes Zertifikat für den Zeitraum, der gesetzlich vorgeschrieben ist, aufzubewahren.
- 6.2 Am Ende des Archivierungszeitraums übergibt, archiviert oder entsorgt SGS nach eigenem Ermessen alle Materialien, es sei denn, der Kunde hat eine anderweitige Anordnung getroffen. Die Kosten, die bei der Ausführung einer solchen Anordnung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. EIGENTUM AN BERICHTEN UND ZERTIFIKATEN SOWIE GEISTIGES EIGENTUM

SGS verleiht Eigentümerin und Inhaberin des Urheberrechts im Hinblick auf sämtliche der von ihr zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere jeden Berichts bzw. jeden ggf. erteilten Zertifikats. Der Kunde darf den Inhalt dieser Dokumente in keiner Form verändern oder falsch darstellen. Der Kunde darf Vervielfältigungen ausschließlich zu internen Zwecken anfertigen. Duplikate von Zertifikaten für die externe Verwendung werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern SGS gemäß Ziffer 3.1 a. für den Kunden einen Auditfragenkatalog entwickelt / erstellt hat, behält sich SGS hieran sämtliche Rechte vor.

8. KOMMUNIKATION

Der Kunde darf unter Beachtung der jeweils anwendbaren Vorschriften und Vorgaben für die Verwendung der Zertifizierungszeichen und Zertifikate mit seiner Zertifizierung werben. Die Nutzung der Firma oder anderer eingetragener

Marken von SGS zu Werbezwecken ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SGS nicht zulässig.

9. VERTRAULICHKEIT / DATENSCHUTZ

- 9.1 Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen umfassen „Vertrauliche Informationen“ alle mündlichen bzw. schriftlichen zu schützenden Informationen, die der Kunde und SGS auf Grundlage des Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangt bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Vertrauliche Informationen sind jedoch keine Informationen, die
- (a) der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden;
 - (b) der empfangenden Partei vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung standen;
 - (c) einer Partei durch einen unabhängigen Dritten offengelegt werden, der zu solch einer Offenlegung berechtigt ist.
- 9.2 Die Parteien sowie deren Vertreter bzw. Unterauftragnehmer dürfen Vertrauliche Informationen nur im Rahmen des Vertrags verwenden. Die Offenlegung von Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten ist mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Offenlegungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder von Gerichten bzw. Regierungsbehörden, in den Akkreditierungsverfahren der Akkreditierungsstellen oder in dem jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramm gefordert werden.
- 9.3 SGS verarbeitet die vom Kunden und seinen Mitarbeitern erhaltenen personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, erfolgt nur unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO. SGS stellt dem Kunden hierfür die Datenschutzhinweise für Kunden, die unter <https://www.sgs-group.de/datenschutzkunden> abrufbar ist, zur Verfügung.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt (eingedenk der Kündigungsmöglichkeiten nach diesen Allgemeinen Bedingungen) für

den Vertrag die im Angebot angegebene Laufzeit (nachfolgend „Erstlaufzeit“). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch, sofern nicht eine Partei den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der Erstlaufzeit kündigt. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten gekündigt werden.

- 10.2 SGS ist zu jedem Zeitpunkt vor der Ausstellung eines Zertifikats berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde gegen wesentliche Pflichten verstößt und es innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang einer entsprechenden Abmahnung unterlässt, der Pflichtverletzung zur Zufriedenheit von SGS abzuwehren.
- 10.3 Beide Parteien sind berechtigt, die Dienstleistungen unverzüglich zu beenden, wenn die jeweils andere Partei einen Gläubigervergleich abschließt, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches Verfahren beantragt wird, die jeweils andere Partei unter Zwangsverwaltung steht oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt.
- 10.4 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die in den Ziffern 8, 9, 12, 13 und 14 definierten Rechte und Pflichten der Parteien unabhängig von der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen oder der Kündigung des Vertrags.
- 10.5 Sollte der Kunde seine geschäftlichen Aktivitäten auf eine andere Gesellschaft übertragen, bedarf es zur Übertragung des Zertifikates der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SGS. Wird eine solche Zustimmung gewährt, unterliegt die Nutzung des Zertifikats durch die neue Gesellschaft den Bestimmungen des Vertrages.

11. HÖHERE GEWALT

SGS haftet nicht für Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung oder für Leistungsverzögerung(en), soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare/vermeidbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material und/oder Energie, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie (z.B. Gasmangellage) oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen, Pandemien (z.B. Corona) oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von SGS (sofern möglich)

geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die SGS nicht zu vertreten hat. SGS wird dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat SGS dies dem Auftraggeber entsprechend anzuzeigen und die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen. Sofern derartige vorgenannte Ereignisse SGS die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist oder die Dauer der Behinderung länger als 3 Monate anhält, ist SGS nach eigener Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung ganz oder teilweise berechtigt. Ist eine vorgenannte Behinderung von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Fristen zur Ausführung der Leistung(en) oder verschieben sich die Leistungstermine im Zweifel mindestens um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit (z.B. nach Unterbrechung der Gasversorgung). Im Falle der Kündigung vergütet der Auftraggeber die von SGS bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen anteilig; im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch von SGS. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber anlässlich von Leistungshinderungen von SGS im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ereignisse nicht zu.

12. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 12.1 SGS verpflichtet sich, die Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz auszuüben und haftet ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen.
- 12.2 Mängel der Dienstleistungen sind SGS unverzüglich, spätestens aber dreißig (30) Tage nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat SGS die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z.B. in Form einer erneuten Durchführung des Audits, zu gewähren, andernfalls ist SGS von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde die Vergütung entsprechend herabsetzen.

12.3 Die Berichte und Zertifikate werden auf Grundlage der vom Kunden und/ oder Lieferanten überlassenen Informationen, Dokumente, Unterlagen und/oder sonstiger Informationen erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Weder SGS noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich

- (a) für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Berichten und / oder Zertifikaten getroffen oder unterlassen worden sind,
- (b) sowie fehlerhafte Audits, die auf vom Kunden und/oder Lieferanten übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

12.4 SGS haftet nicht für teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von SGS liegen (z.B. bei Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 4).

12.5 SGS haftet ferner nicht für indirekte oder Folgeschäden (inklusive entgangenem Gewinn).

12.6 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SGS nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SGS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe von maximal Euro 100.000,00 begrenzt. Der Pflichtverletzung von SGS steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungshelfen gleich.

12.7 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung und für etwaige Mangelanprüche beträgt zwölf (12) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz.

12.8 Die Parteien sind verpflichtet, angemessene Versicherungen für die jeweilige Haftpflicht nach diesem Vertrag abzuschließen.

13. VERSCHIEDENES

13.1 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen für ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

13.2 Es ist den Parteien untersagt, den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen anderen Partei zu übertragen. Eine solche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Übertragungen entbinden die übertragende Partei nicht von der Haftung oder den Pflichten nach dem Vertrag.

13.3 Alle Mitteilungen der Parteien müssen schriftlich oder per Fax an die andere Partei übersandt werden.

13.4 Die Parteien stimmen überein, dass SGS die Dienstleistungen für den Kunden als selbstständiges Unternehmen erbringen. Der Vertrag führt zu keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung, Vertretung, Anstellung oder treuhänderischen Beziehung zwischen SGS und dem Kunden.

13.5 Sollte SGS es unterlassen, vom Kunden die Einhaltung seiner Pflichten nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag zu verlangen, so stellt dies keinen Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung der Erfüllung dieser oder aller anderen Verpflichtungen dar.

14. STREITIGKEITEN

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese AGB ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist der Sitz von SGS. SGS kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE PRÜF-, INSPEKTIONS- UND ZERTIFIZIERUNGSUNTERNEHMEN. DER SGS-TÜV SAAR ALS JOINT VENTURE VON SGS UND TÜV SAARLAND E. V. SICHERT ZUVERLÄSSIGKEIT UND QUALITÄT VON PROZESSEN, PRODUKTEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN.